

General-Anzeiger

Er scheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstags und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M., ins Haus gebracht vom Boten 1,10 M., von der Post 1,24 M.

Für die Redaktion verantwortlich: 1. und 4. Seite E. Noeller-Kemberg, 2. und 3. Seite S. Arndt-Berlin. Druck und Verlag von Ernst Noeller, Kemberg.

Kemberg, Bad Schmiedeberg und Umgebung.

Inserate kosten die fünfgepalte Petitzelle oder deren Raum 10 Pf.

Als Beilage erscheint das wöchentlich achtfache Unterhaltungsblatt „Zeitbilder“.

Eingel. Nummer des Blattes kostet 10 Pf

Nr. 122.

Kemberg, Donnerstag den 16. Oktober.

1902.

Das Vognadigungsrecht des Kaisers.

In letzter Zeit sind wieder mehrere Fälle vorgekommen, in denen Offiziere, welche ihre Gegner im Zweikampf getödtet und die ihnen auferlegten Strafen angetreten hatten, vorzeitig begnadigt sind, ohne daß genügende Gründe zu dieser Milde bekannt geworden. Wir erinnern an die Fälle der Leutnants Hildebrandt und Thieme, deren Begnadigung zu unlieb-samen Erweiterungen in der Öffentlichkeit Veranlassung gegeben hat. Im Hinblick darauf ist auch die rechtliche Natur des Begnadigungs-rechts und die Frage der ministeriellen Ver-antwortlichkeit geprüft, insbesondere die Stellung in Betracht gezogen worden, die in dieser Hinsicht der Kaiser einnimmt. Die „Berl. Vorles.-Ztg.“ bringt dazu folgende Ausführungen: Die deutsche Reichsverfassung enthält über das dem Kaiser als solchem zustehende Recht der Begnadigung keine Bestimmungen, die betreffenden Befugnisse sind ihm also nur insoweit zuzubilligen, als besondere Gesetze ihm solche verliehen. Das Begnadigungsrecht steht dem Kaiser danach in der Disziplinär- (nicht Straf-)Sachen der Reichsbeamten; in Straf-sachen, in denen das Reichsgericht in erster und zugleich letzter Instanz erkannt hat; in Strafsachen, in denen der Konful oder das Konsulargericht oder ein Gericht der Schutz-gebiete erkannt hat; bei Strafurteilen der Marine- und der Kriegengerichte, sowie der et-was löschlichen Gerichte. In allen solchen Fällen ist also der Kaiser teils als solcher, teils als Inhaber der Staats- oder Schutz-gebietsmacht, immer aber liegt ein „Regierungs-akt“ vor. Die ältere staatsrechtliche Literatur ging von der Ansicht aus, daß bei Begnadigungen eine ministerielle Verantwortlichkeit nicht bestände und daß die dafür vorgezeichnete Gegenseignung nur den Zweck hätte, die Aufrechterhaltung des Willensmeinung des Regenten sowie dessen Unterstützung zu begünstigen. Diese Ansicht läßt sich nach dem Inhalt der neueren Verfassungen und dem ganzen Wesen des konstitutionellen Rechtsstaates nicht aufrecht er-halten, wird auch von der weit überwiegenden Zahl der Staatsrechtslehrer verworfen.

Zu betonen ist vor allem, daß die Ver-fassungen in betreff der ministeriellen Verant-wortlichkeit für Regierungsakte gar keinen Unter-schied machen, also insbesondere Begnadigungs-akte nicht ausnehmen. Sodann ergeben gerade die Einschränkungen des Begnadigungsrechts in einzelnen Konstitutionen, wie Art. 49 der preussischen und Art. 205 der württembergischen Verfassung, daß die Minister in dieser Hinsicht die volle Verantwortlichkeit tragen, da die betreffenden Vorbrachten sonst leicht unklarlich werden könnten. Unter diesen Um-ständen hat also der die Begnadigung gegen-ziehende Minister die unbedingte und zwei-fache Pflicht, die Gegenseignung und die Zweckmäßigkeit vor der Volksobervertretung zu vertreten. Soweit der Kaiser kraft seiner Stellung als solcher in Betracht kommt, liegt die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage dem Reichstagspräsidenten (Art. 17 der Reichsver-fassung). Am übrigen steht das Recht der Be-gnadigung dem betreffenden Landesherren kraft der verfassungsmäßigen Hoheitsrechte bzw. Souveränität zu. Was die Militärverordnungen betrifft, so liegt die Sache bei ihnen verchieden. In Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg ist bezüglich der Landesherren die Begnadigung bei Urteilen der Militärgerichte aus. Diese vier Staaten nehmen in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein. Die Fürsten der übrigen Bundesstaaten und Senate der freien Städte haben in den mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen die Ausübung des Begnadigungsrechts bei militär-gerichtlichen Urteilen dem König von Preußen übertragen, so daß er in dieser Eigenschaft und nicht als Kaiser in Betracht kommt. Ihre Kontingente sind mit der preussischen Armee verbunden. Nur in einzelnen Militärkonventionen sind Vorschriften aufgenommen, welche dem Untertanenverhältnis der Beurteilten eine gewisse Berücksichtigung einräumen. So ist für Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Thüringen,

Anhalt, Schaumburg, Lippe, Schwarzburg, Waldeck und Braunschweig bestimmt, daß et-wasige Mängel des Landesherren in betreff der Begnadigung möglichst Berücksichtigung von seiten des Königs finden werden. Einigen Landesherren ist das Recht der Begnadigung bei nicht militärischen Vergehen der Staats-angehörigen, welche von Militärgerichten abge-urteilt werden — dazu gehört auch der Heer-zug im allgemeinen — verliehen, nämlich dem Großherzogen von Baden und Oldenburg. In Hessen wird, soweit heftige Unterthanen in Frage kommen, das Begnadigungsrecht bei nicht militärischen Vergehen vom König von Preußen in Einverständnis mit dem Großher-zog ausüben, daselbst gilt in Mecklenburg bei nicht militärischen Vergehen der Offiziere, Merges und Militärbeamten.

Soweit nun der König von Preußen aus eigenem Recht oder kraft der Bestimmung in den Verträgen mit den Einzelstaaten das Recht der Begnadigung von Militärs ausübt, hat der preussische Kriegsminister nach Art. 44 der Verfassung die Regierungssatz gegenzuziehen und dem Landtage gegenüber die Verant-wortlichkeit zu tragen bzw. die Maßregel seinerseits zu rechtfertigen. Von einer Anwendung des Art. 44 der preussischen Verfassung, wonach „Armeebefehle“ der Gegenseignung nicht be-dürfen, kann bei Begnadigungen, welche in den Gang der militärischen Rechtspflege durch Beschuldigung der Strafvollstreckung eingreifen, keine Rede sein. Der Minister kann sich also mit dem Vorbehalt des Königs nicht bedien. Ebenfalls werden die Fälle Hildebrandt und Thieme in dem Landtage zur Sprache kommen, zumal alle Parteien einig sind, daß dem Un-wesen des Zweikampfes auf alle Weise entgegenzutreten werden muß.

lokales und Provinzielles.

Kemberg, den 15. Oktober.

— Ging man heute lange noch nach Mitter-nacht vor dem Schießhaus vorbei, so konnte man eine fröhliche Gesellschaft einander sehen: es wurde höchst geizert — am Tage war das Jagdwort des Bahnhofs gerichtet und damit eine Arbeit zum vorläufigen Abschluß gebracht, deren Bewältigung in Anbetracht der Schwierigkeit der Materialbeschaffung in der kurzen Zeit von noch nicht vier Wochen der Energie und Verlässlichkeit der Erbauer, der Herren Karl Ulmer-Schnellin und Wilhelm Schulte hier, ein glänzendes Zeugnis ausstellte. Angedacht dieses Tempos in den Arbeiten darf man sich darüber beruhigen, daß bestimmungsgemäß das untere Stod am 15. No-ember übergeben sein wird. Der Bau wird einen durchaus freundlichen Eindruck machen. Auch die innere Anlage zeugt von praktischem Sinn der Erbauer, von denen auch der Planherr Herr. Betritt man der von sog. Vade-streife aus durch den einzigen Eingang an der Vorderfront den Foyer, so führt links der erste Eingang nach dem Treppenhof, von dem aus gleich rechts eine Thür nach dem Dienstraum führt, der mit dem Hofraum durch die Schalterthür, die zweite vom Eingange aus, verbunden ist. Die Thür gegenüber dem Ein-gang führt nach dem Wartezimmer 2., die rechts nach dem 3. Klasse, der durch zwei Fenster nach der Leihzimmerthür und nach dem Bahnhofsgegend ein drittes Fenster und den Ausgang sein Licht erhält. Auch von dem Dienstraum führt je eine Thür und ein Fenster nach dem Bahnhofsgegend. Vom Dienstraum aus führt eine Thür nach dem Güterboden, der am linken Flügel des Gebäudes in Fachwerk errichtet werden wird. Derselben wird eine noch zu erbauende Rampe nach links vorge-lagert sein.

— Man turne fleißig! Wenn die nun-mehr eingetretene kühlere Witterung und die abnehmenden Tage es nicht mehr gestatten, abends nach gethabener Arbeit längere Zeit sich noch in frischer Luft zu erholen, größere Spazier-gänge zu unternehmen usw., so erwächst allen denen, die durch ihre Beschäftigung und ihren

Veruf des Tages über an das Zimmer gestellt sind, die bringende Pflicht, auch in der rauheren Jahreszeit nach einem Ansgleiche zu suchen gegen die übermäßigen Anforderungen, die Amt und Berufstellen an die Revertant der einzelnen stellen. Ein solcher bietet sich leicht und bequem in der regelmäßigen Pflege ge-or-dneter, kräftiger Leibesübungen. Gelegenheit hierzu bietet unser Turnverein.

— Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen. Nach dem Beslande am 1. Juli d. J. betrug die Gesamtversicherungs-summe unserer Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 1178 Millionen Mark, und zwar für Immobilien 951 Millionen Mark und für Mobilien 227 Millionen Mark. Dem Vorjahr gegenüber er-giebt sich wiederum ein sehr erheblicher Zu-gang von 50 Millionen Mark, wovon auf das Immobilien 37 1/2 Millionen Mark und auf das Mobilien 12 1/2 Millionen Mark entfallen. Die Zahl der versicherten Gehöfte betrug 69 300 und die Mobilienversicherungen waren gegen 37 000 in Kraft. Seit der Reorganisation der Sozietät im Jahre 1878, in welchem die Mobilienversicherung erst aufgenommen ist, hat sich die Gesamtversicherungssumme um 840 Millionen Mark vermehrt. Die Verbesserung der Bauart der bei der Sozietät versicherten Gebäude ist eine fleißig fortgeschrittene gewesen, wie daraus hervorgeht, daß die Versicherungs-summe für Wollfabriken auf 514 Millionen Mark, also auf mehr als die Hälfte der Ge-samtvollversicherungen gestiegen ist, während sie 1880 nur ein Drittel der Gebäudeversicherungen betragen hat. Die Sozietätsbeiträge sind sehr mäßige; im allgemeinen betragen sie für Ver-sicherungen von gewöhnlicher Gefahr bei massiver Bauart 1/2—3/4, bei nicht massiver Bauart 1/2—1/3, von Tausend der Versicherungssumme. Ein eigener Reservefonds der Sozietät von mehr als 4 1/2 Millionen Mark und ausreichende Rückdeckung bürgen für die Gleichmäßigkeit der Beiträge. Im Jahre 1901 sind von der Sozietät 820 Brand- und Mißgeschäden mit 656 370 Mark vergütet; die seit Errichtung der Sozietät im Jahre 1839 gezahlten Brand-vergütungen betragen fast 30 Millionen Mark. Zur Verbesserung der Löscheinrichtungen und zu anderen gemeinnützigen Zwecken sind im Jahre 1901 über 37 600 Mark, seit dem Jahre 1871 aber über 725 000 Mark aufgewendet. Beginn und Bestehen der Versicherungen der Sozietät sind unabhängig von rechtzeitiger Beitragszahlung, etwa eintretender Erhöhung der Feuergefahr, vorübergehend veränderter Aufnahmeveränderter versicherter Gegenstände und dem Eigentumswechsel. Die Versicherungsbedingungen sind in gleicher Weise die Versicherten und deren Grundstück-Gläubiger und fördern hier-durch den Realcredit. Bei Aufnahme und Aus-leistung von Hypotheken u. dgl. bieten die Gewähr-sicherheit nach dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine genügende, flüssige und getreue Grundlage des deutschen Volk die fünfzigjährige Wiederkehr des Todesstages eines seiner edelsten Söhne, Friedrich Ludwig Zahn, des „Turnmachers“, der am 15. Oktober 1852 in Freyburg an der Unstrut starb. Zahn war am 11. August 1778 zu Lanz bei Freyburg geboren und widmete sich dem Studium der Theologie und Pädagogie. Zu den Jahren der Erniedrigung Deutschlands sah er, damals Lehrer am Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, den Entschluß, die Wiederherstellung des Volksgeistes durch die Entwicklung der physischen und moralischen Volkstrakt zur Aufgabe seines Lebens zu machen, und das Mittel dazu glaubte er in der Turnkunst gefunden zu haben.

Wittenberg, 12. Okt. Im hiesigen „Ge-sellschaftsbau“ fand heute nachmittags eine Verammlung der freimüthigen Vertrauensmänner des Wahlkreises Wittenberg-Schweinitz statt, zu welcher auch der Vertreter des Wahlkreises, Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Wirth-Berlin, erschienen war. 35 Vertrauensmänner aus Wittenberg, Herberg, Schweinitz, Kemberg, Zahna und einigen ländlichen Ortsteilen waren anwesend. Der Vorsitzende des liberalen Ver-

eins Wittenberg, Herr Stadtrat Robert Eichler, erteilte nach Eröffnung der Verammlung Herrn Dr. Wirth das Wort, welcher zunächst einen kurzen Vortrag über die politische Lage hielt. Abdom ging er zur Kandidatenfrage der frei-müthigen Partei für die nächste Wahl, die spätestens im Juni kommenden Jahres statt-findet, über und empfahl als geeignete Ver-trauensmänner Herrn Stadtrat Eichler, der im ganzen Wahlkreise bekannt und dessen Chancen daher als günstig bezeichnet werden können. Er selbst werde an anderer, ebenfalls exponierter Stelle für die gute Sache eintreten; er halte es jedoch für gut, wenn ein Kandidat auf-gestellt wird, der seinen Wohnsitz im Wahlkreise selbst habe. Einmüthig erklärten sich nun sämtliche Vertrauensmänner mit dem Vorschlage des Herrn Dr. Wirth einverstanden und wählten einmüthig als Kandidaten Herrn Stadtrat Eichler, der erklärte, die Kandidatur anzunehmen. Am Sonntag, 26. d. M., soll eine Verammlung der Mitglieder des liberalen Vereins und daran anschließend eine öffentliche Wählerverammlung stattfinden, in welcher Herr Dr. Wirth über seine Thätigkeit im Reichstag referieren wird. (Saale-Ztg.)

Schmiedeberg. In Gegenwart der Gemeindefreiwirtschaftsvertretung von Schmiedeberg, der Vertreter der zum Kirchspiel gehörigen Nachbargemeinde und einer zahlreichen Gemeinde fand am Sonntag in hiesiger Stadtkirche die Einführung des bisherigen Predigtamtstammbanden Herrn Schweinigel als Diakons von Schmiedeberg und Herberg von Eysen statt. Der feierliche Akt wurde vollzogen durch den königlichen Herrn Prof. Dr. Schütz aus Kemberg unter Mitwirkung der Herren Oberpfarrer Sellwig hier und Pastor Galle-Merz. Nachdem der Kirchenchor mit dem Psalm „O Jesu, Herr der Herrlichkeit“ die Einführung eingeleitet, legte Herr Prof. Dr. Schütz dem Eingeweihten auf Grund des Schrift-wortes Ev. Joh. 22, 19—22 zunächst die ihm und seiner Verantwortung aus Herz, die hohe mit dem ihm anvertrauten Amte anvertraut, zeigte ihm aber auch den Segen, den es bei treuer Pflichterfüllung mit sich bringt und mahnte ihn schließlich, durch vorbildliches Handeln und Wandel sich jederzeit als ein treuer Hirte seiner Herde zu erweisen. Sierauf erfolgte die Verpflichtung und nach Belegung und Übergabe der Bestätigungsurkunde die feierliche Einsegnung. Der darauf folgenden Antrittsprädigt des Herrn Diakons Schweinigel lag die Schriftstelle Apostelgeschichte 4 v. 12 zu Grunde. Das Thema der Predigt war das Wort in Christo. I. Allein in Jesu Namen dürfen wir das Heil erlangen, 2. dem Glauben steht das Himmelreich offen. — So ist denn das seit Jahresfrist vermalte Diakonamt unserer evangelischen Kirchengemeinde wieder in geordnete Verwaltung übernommen, hoffen wir, daß die getroffene Wahl für die Gemeinde so-wohl wie für den Gewählten eine recht segensbringende sein möge.

Festum. Das Festum der hier und in der Umgegend im vollen Gange befindlichen Kartoffel-ernte ist ein recht befriedigendes; einige Fällnisse zeigen sich vornehmlich bei Fröhen auf niedrig gelegenen Feldern.

Targau, 10. Okt. Im hohen Alter von fast 82 Jahren starb gestern abend nach kurzem Krankenlager der Erste Staatsanwalt a. D. und Geheimne Justizrat Richard Frische. Geboren am 17. März 1821 in Querfurt, widmete Georg Hermann Richard Frische sich dem juristischen Studium. Er wurde im November 1843 als Assistentur verpflichtet. Nachdem er bei den Gerichten in Kemberg, Magdeburg und Kalbe a. S. beschäftigt gewesen war, wurde er nach Halberstadt versetzt, kam jedoch am 1. April 1879 nach hier zurück, wo er sein Amt noch bis zu seiner am 1. April 1894 erfolgten Pensionierung vertrat. Bei strengster Pflichterfüllung war er ein gütiger und nach-sichtiger Vorgesetzter, und als Beamter wie als Mensch erwarb er sich überall der größten Beliebtheit und Hochachtung. Vor wenigen Wochen erst war es ihm vergönnt, im Kreise der Seinen die goldene Hochzeit festlich zu begehen.

